

HALLENORDNUNG

SPORTHALLE LEOBEN / DONAWITZ



Sehr geehrte Hallenbenützer!

Um Ihnen den Aufenthalt in der Sporthalle Leoben möglichst angenehm zu machen, ersuchen wir Sie höflich, nachfolgend angeführte Punkte zu beachten:

1. Das Rauchen ist in der Sporthalle sowie in allen Nebenräumen und auf dem Schulgelände verboten.
2. Das Ballspielen ist NUR in den Hallenabschnitten bzw. in der Halle erlaubt.
3. Der Aufenthalt in den Geräteräumen ist nicht gestattet.
4. Das Mitbringen von Tieren in die Sporthalle ist nicht gestattet.
5. Das Mitnehmen alkoholischer Getränke in die Sporthalle und in die Umkleiden ist nicht gestattet.
6. Das Mitbringen von Gläsern und Glasflaschen jeglicher Art ist untersagt.
7. Das Betreten der Geräteräume und der Sporthalle, sowie des Gymnastikraumes und der beiden Trainingsräume ist mit Straßenschuhen nicht gestattet.
8. Der Sporthallenbenutzer ist verpflichtet, die Einrichtung, die darin befindlichen Einrichtungsgegenstände sowie die Außenanlage der Sporthalle schonend zu behandeln.
9. Der Sportlehrer, Trainer oder Übungsleiter hat vor der Nutzung die Einrichtungsgegenstände bzw. Sportgeräte auf äußerlich erkennbare Mängel und auf Funktionstüchtigkeit zu prüfen.
10. Die Sportlehrer, Trainer und Übungsleiter haben dafür Sorge zu tragen, dass schadhafte Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.
11. Schäden und Mängel, die durch die Nutzer festgestellt oder verursacht werden, sind dem Hallenpersonal unverzüglich anzuzeigen. Der Benutzer nimmt zur Kenntnis, dass er für etwaige von ihm während der Benützungsdauer verursachten Schäden haftet und zu deren Behebung bzw. Bezahlung herangezogen wird.
12. In der Sporthalle hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.
13. Die Sporthalle sowie alle Nebenräume und Umkleiden sind in einwandfreiem Zustand zu verlassen.
14. Es dürfen nur die vom Hallenwart zugewiesenen Garderobenräumlichkeiten benützt werden.
15. Die Garderobe kann 1/2 Stunde vor der festgesetzten Beginnzeit betreten und muss 1/2 Stunde nach der Benützungszeit verlassen werden. Bei Meisterschaftsbetrieb von Kampfmannschaften 1 Stunde vor und nach Anspielzeit. Die Zeiten sind genauestens einzuhalten.
16. Der Aufenthalt in der Halle ist nur Sportlern und BetreuerInnen erlaubt.
17. Die Bedienung und Benutzung der Sportgeräte ist ohne vorherige Absprache und Einweisung durch das Hallenpersonal untersagt. Sportgeräte sind entsprechend den Markierungen auf dem Spielfeld und den Geräteraum Aufstellplan im Geräteraum abzustellen. Die Zuweisung für die Nutzung der einzelnen Hallenteile erfolgt durch das Hallenpersonal.

18. Verkehrswege, Fluchtwege und Notausgänge sind stets freizuhalten. Notausgänge dürfen niemals verstellt oder verschlossen werden.
19. Fahrzeuge sind auf den dafür vorgesehenen Parkflächen und Fahrräder in vorhandene Fahrradständer abzustellen.
20. Nur vom Harz gereinigte Handbälle sind für den Trainingsbetrieb bzw. Spielbetrieb gestattet. Aufgrund der hohen Reinigungskosten wird ersucht den Einsatz von Handballharz gering zu halten. Es ist nur vom Hallenpersonal zugelassenes Harz erlaubt.
21. Es wird grundsätzlich keine Haftung für die Beschädigung und den Verlust von mitgebrachten Sachen, Gegenständen, Kleidungsstücken, Geld und Wertsachen der Benutzer und Besucher übernommen.
22. Speisen und Getränke sind ausschließlich im Buffetbereich bzw. Pausenraum im ersten OG zu konsumieren.
23. Die Hausrechtsinhaber und das Aufsichtspersonal können bei unvorhergesehenen Störungen oder Gefahren von sich aus die Benutzung ausschließen oder einschränken. Den diesbezüglichen Anordnungen ist Folge zu leisten.
24. Das Hallenpersonal ist berechtigt, Personen zurückzuweisen bzw. von der Nutzung auszuschließen, sofern gegen die betreffende Personen der Verdacht eines erheblichen Sicherheitsrisikos (z.B. aufgrund Alkohol- oder Drogenkonsum) besteht.
25. Den im Rahmen der Hallenordnung gegebenen Anweisungen des Hallenpersonales ist strikt Folge zu leisten, bei groben Verstößen gegen die Hallenordnung kann ein Betretungsverbot ausgesprochen werden.